

## Vernehmlassungsantwort zur Reform der Altersvorsorge

Pro Senectute nimmt als grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienste der älteren Menschen Stellung zur Reform der Altersvorsorge, die der Bundesrat am 20. November 2013 in die Vernehmlassung gegeben hat.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz nach Konsultation der kantonalen und interkantonalen Pro Senectute-Organisationen am 11. März 2014 verabschiedet.

### I. Grundsätzliche Überlegungen

#### a. Das Projekt «Altersvorsorge 2020» stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar.

Nach wiederholten und in den letzten zehn Jahren allesamt gescheiterten Versuchen, das System der schweizerischen Altersvorsorge durch Einzelreformen an veränderte demografische und wirtschaftliche Entwicklungen anzupassen, wagt der Bundesrat dieses Mal einen umfassenden Wurf: Erste und zweite Säule sollen in einem gemeinsamen Schritt reformiert werden. Pro Senectute unterstützt diesen Ansatz.

#### b. Das Leistungsniveau muss erhalten bleiben.

Der Bundesrat bekräftigt mit seiner Vorlage zur «Altersvorsorge 2020», dass es im aktuellen System keine Spielräume nach unten gibt. Rentensenkungen sind deshalb ausgeschlossen und das heutige Leistungsniveau muss erhalten bleiben. Pro Senectute schliesst sich dieser Haltung an und begrüsst allfällige weitergehende Verbesserungen des Leistungsniveaus.

#### c. Die Vorgaben der Bundesverfassung müssen eingehalten werden.

Die Bundesverfassung regelt die Altersvorsorge in den Artikeln 111 – 113. Diese Vorgaben, insbesondere bezüglich der Existenzsicherung und der Anpassung zumindest an die Preisentwicklung, müssen auf jeden Fall eingehalten werden.

#### d. Das System der Ergänzungsleistungen ist weiterhin sicherzustellen.

Die Bedeutung der Ergänzungsleistungen als soziales Auffangnetz für ältere Menschen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen muss auch künftig gewährleistet bleiben.

#### e. Bei allen Anpassungen müssen Übergangslösungen gefunden werden.

Bei vorgesehenen Leistungseinbussen oder einer Schlechterstellung gegenüber bisherigem Recht ist eine angemessene soziale Abfederung zu gewährleisten.

## II. Kernelemente der Reform und Stellungnahme von Pro Senectute<sup>1</sup>

### a. Referenzalter für den Rentenbezug in beiden Säulen bei 65 harmonisieren

i. *Das Rentenalter der Frauen soll auf 65 Jahre erhöht werden.*

Pro Senectute ist offen für die Harmonisierung des Referenzalters für den Bezug der Altersrenten für Frauen und Männer bei 65 Jahren, sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen (z.B. gleiche Bezahlung gleichwertiger Arbeit von Männern und Frauen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) noch verbessert werden.

ii. *Eine weitergehende Erhöhung des Rentenalters wird vom Bundesrat nicht befürwortet.*

Pro Senectute teilt die Einschätzung des Bundesrates hinsichtlich der Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für uns kommt eine generelle Erhöhung des Rentenalters gegenwärtig nicht in Frage.

### b. Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung ermöglichen

i. *Der Rückzug aus dem Erwerbsleben soll zwischen 62 und 70 Jahren individueller gestaltet werden können.*

Pro Senectute begrüsst die Flexibilisierung des Renteneintrittsalters. Wir unterstützen insbesondere die vorgesehene Einführung von Teilrenten.

ii. *Wer die Rente vor dem Referenzalter bezieht, muss Kürzungen in Kauf nehmen, wer länger arbeitet, erhält einen Zuschlag.*

Pro Senectute ist damit grundsätzlich einverstanden. Zur sozialen Abfederung eines teilweisen Rentenvorbezugs von Personen in prekären finanziellen Verhältnissen ist allerdings der volle Ausgleich über die Ergänzungsleistungen beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 11 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> ELG wird deshalb abgelehnt.

iii. *Personen mit langer Erwerbsdauer und tiefen bis mittleren Einkommen haben im Durchschnitt eine kürzere Lebenserwartung. Deshalb sollen ihre AHV-Renten beim Vorbezug weniger stark bzw. gar nicht gekürzt werden.*

Pro Senectute begrüsst diesen Vorschlag grundsätzlich. Allerdings ist die Grenze, wie ursprünglich vorgesehen (vgl. CHSS 5/2013, S. 251), bei

---

<sup>1</sup> Die im Folgenden kursiv gesetzten Passagen fassen die Vorschläge des Bundesrates gemäss dem *Faktenblatt Altersvorsorge 2020: Kernelemente der Reform* des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 20. November 2013 zusammen.

60'000 Franken festzulegen. Unter dieser Voraussetzung könnten bis zu 10'000 Personen pro Jahr von dieser Regelung profitieren.

**c. Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge anpassen und deren Leistungsniveau erhalten**

- i. *In der beruflichen Vorsorge muss der Umwandlungssatz an die längere Lebenserwartung und die tieferen Renditen der Pensionskassen angepasst werden.*

Pro Senectute ist mit der Anpassung des Umwandlungssatzes einverstanden. Reduktionen sind in Beachtung der konjunkturellen Entwicklung vorsichtig vorzunehmen.

- ii. *Damit die Senkung des Umwandlungssatzes nicht zu einer Reduktion der Renten führt, sollen die Altersgutschriften erhöht werden. Damit die Kosten für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht steigen, soll die Höhe der Altersgutschriften gestaffelt werden.*

Pro Senectute ist mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Es ist allerdings zu prüfen, wie sich die geplanten Änderungen auf untere und mittlere Einkommen auswirken.

- iii. *Der Koordinationsabzug soll gesenkt und anders definiert werden.*

Pro Senectute ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

- iv. *Für die BVG-Renten älterer Versicherter ist eine Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds vorgesehen.*

Pro Senectute ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

**d. Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der zweiten Säule verbessern**

- i. *Die Erträge aus dem Geschäft mit der zweiten Säule sollen gemäss einem fairen Schlüssel zwischen Versicherten und den Aktionären von Versicherungsgesellschaften aufgeteilt werden. Die Mindestquote der Versicherten ist zu erhöhen.*

Pro Senectute begrüsst diesen Vorschlag.

- ii. *Die Transparenz der Pensionskassen sowie die Aufsicht über diese sollen verbessert werden.*

Pro Senectute begrüsst die entsprechenden Vorschläge.

**e. Leistungen und Beiträge an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen**

- i. *Die Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge soll von heute gut 21'000 Franken auf rund 14'000 Franken gesenkt werden, um Teilzeitbeschäftigten*

tigten sowie Personen mit mehreren Arbeitgebern einen besseren Zugang zur zweiten Säule zu verschaffen.

Pro Senectute begrüsst diesen Vorschlag und unterstützt insbesondere die Schaffung des obligatorischen erleichterten Zugangs zur zweiten Säule für Personen mit kleinen Teilzeitpensen bei mehreren Arbeitgebern

- ii. *Die Leistungen der AHV für Hinterlassene sollen so umgestaltet werden, dass sie nur noch Personen mit Betreuungspflichten zugutekommen. Kinderlose Witwen sollen nach einer Übergangsfrist keinen Anspruch auf eine Witwenrente mehr haben. Die Witwenrenten sollen zudem gesenkt, die Waisenrenten im Gegenzug erhöht werden.*

Pro Senectute begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Annäherung der Regelungen für Witwen an jene der Witwerrente.

#### **f. Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende in der AHV gleich behandeln**

- i. *Die Beitragssätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden sollen vereinheitlicht werden.*

Pro Senectute ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

#### **g. Verbleibende Finanzierungslücke in der AHV mit Mehrwertsteuern statt mit Leistungsabbau überbrücken**

- i. *Angesichts der demografischen Entwicklung benötigt die AHV eine Zusatzfinanzierung. Diese soll durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten um maximal zwei Prozentpunkte ermöglicht werden.*

Pro Senectute begrüsst diesen Vorschlag. Die mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer verbundene Mehrbelastung der Rentnerhaushalte ist bei der Festlegung des Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen, um finanzielle Vulnerabilität möglichst zu vermeiden.

#### **h. Liquidität der AHV in schlechten Zeiten schützen**

- i. *Für den Fall, dass die AHV in finanzielle Schwierigkeiten gerät, soll ein Interventionsmechanismus greifen. In einer ersten Stufe hat der Bundesrat dem Parlament Gegenmassnahmen vorzuschlagen, falls der AHV-Ausgleichsfonds unter einen Deckungsgrad von 70 Prozent zu fallen droht. Sollte dies tatsächlich eintreffen, soll der Beitragssatz erhöht sowie der Mischindex ausgesetzt werden.*

Pro Senectute hält die Einführung eines Mechanismus im Bereich der Altersvorsorge, welcher der Schuldenbremse beim Bundesbudget gleicht, für problematisch. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 113 Abs. 3

Bst. 2 AHVG zur Errichtung eines solchen Mechanismus ist insofern verfassungswidrig, als auch die Anpassung an die Preisentwicklung ausgesetzt werden soll. Pro Senectute lehnt diesen Vorschlag ab. Anstelle eines automatischen Aussetzens des Mischindexes wäre eher eine zusätzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer um bis zu einem Prozent vorzuziehen. Auf diese Weise würden auch die Bezügerinnen und Bezüger von AHV-Renten ihren Beitrag zur Sanierung des AHV-Fonds leisten.

#### **i. Finanziellen Handlungsspielraum des Bundes erhalten**

- i. Durch eine teilweise Entflechtung der AHV-Ausgaben und des Bundesbeitrages soll der finanzielle Handlungsspielraum des Bundes erhalten bleiben.*

Pro Senectute lehnt die vorgeschlagene Teilentflechtung ab. Der Bundesbeitrag ist auch weiterhin im Umfang von 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben sicherzustellen. Zur Finanzierung sollen neben den bisherigen Quellen vermehrt Mittel aus der Mehrwertsteuer dienen. Auf diese Weise leisten auch Bezüger und Bezügerinnen von AHV-Renten ihren Beitrag. Insofern ist unser Vorschlag mit jenem zum Interventionsmechanismus kohärent.

### **III. Zusätzlicher Punkt**

#### **Einschränkung des Kapitalbezuges aus der beruflichen Vorsorge**

Keinen Eingang in das Reformprogramm «Altersvorsorge 2020» hat der Vorschlag gefunden, die heute unbeschränkte Möglichkeit des Kapitalbezuges aus der beruflichen Vorsorge, auch aus deren obligatorischem Teil, zu begrenzen. Diese Möglichkeit widerspricht der Absicht der beruflichen Vorsorge, eine verlässliche und langfristige Sicherung der Einnahmen im Alter zu gewährleisten. Sie erhöht die Gefahr, dass Personen in relativ guten wirtschaftlichen Verhältnissen zu einem späteren Zeitpunkt vulnerabel werden, und damit auch die Wahrscheinlichkeit einer vermehrten Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen. Pro Senectute beantragt, dass eine entsprechende Regelung in das Reformprogramm «Altersvorsorge 2020» aufgenommen wird.